

Statuten vom 5. Juni 2011

Genossenschaft sozial-diakonischer Werke (GsdW)

- Art. 1** Der im Handelsregister eingetragene Name der GsdW lautet: «Genossenschaft sozial-diakonischer Werke».
- Art. 2** Die GsdW hat ihren Sitz im Kanton Zürich. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 3**
- 1 Die GsdW verbindet moderne Gastlichkeit mit sozial-diakonischem Engagement – ohne Suchtmittelmissbrauch – im Sinne des Blauen Kreuzes. Die Leistungen in allen Betrieben dienen dem Wohl der Gäste und/oder Klientinnen und Klienten.
 - 2 Die GsdW betreibt Betriebe im Gastronomie- und Detailhandelsbereich und führt therapeutisch-integrative Institutionen.
 - 3 Die GsdW kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern, ähnliche Werke erwerben oder gründen oder sich an solchen in jeder Form beteiligen und allgemein alle Geschäfte im In- und Ausland durchführen, welche in direkter oder indirekter Beziehung zum Zweck und Gegenstand der GsdW stehen oder diese zu fördern geeignet sind.
- Art. 4** Die GsdW kann Betriebe mit und ohne Alkoholausschank betreiben. Der Umgang mit Alkohol erfolgt restriktiv. Der Ausschank von Alkohol ist nur im Rahmen eines «Reglements über den Umgang mit Alkohol» zulässig. Das Reglement wird vom Vorstand verabschiedet und kontrolliert.
- Art. 5** Die GsdW hat gemeinnützigen Charakter. Sie strebt die Eigenwirtschaftlichkeit an.
- Art. 6** Jede natürliche oder juristische Person kann sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss er nicht begründen.
- Art. 7**
- 1 Natürliche und juristische Personen übernehmen mindestens einen Anteilschein von CHF 500.–.
 - 2 Die Anteilscheine werden nicht verzinst. Mitglieder erhalten jährlich einen Ferienanspruch zu reduziertem Preis.
 - 3 Die aus der GsdW ausscheidenden Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile zum Nominalwert.
- Art. 8** Die Generalversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.
- Art. 9** Mitglieder, die dem Zweck der GsdW zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 10** Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- Art. 11** Bei Tod eines Mitgliedes der GsdW kann der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme auf Gesuch hin in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten.
- Das Gesuch ist innert Jahresfrist seit dem Tod des Mitgliedes schriftlich an den Vorstand der GsdW einzureichen.
- Art. 12** Für die Verbindlichkeit der GsdW haftet nur deren Vermögen.

- Art. 13** Die Organe der GsdW sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
- Art. 14** 1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen.
2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden:
a) auf Verlangen der Revisionsstelle
b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt
c) wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet
3 Die Generalversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- Art. 15** Der Generalversammlung obliegt insbesondere:
a) Kenntnisnahme der Jahresberichte der GsdW und der einzelnen Betriebe
b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
d) Genehmigung des Budgets
e) Wahl des Präsidenten
f) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
g) Wahl der Revisionsstelle
h) Anträge des Vorstands
i) Anträge der Mitglieder
k) Beschlussfassung über Kauf, Neubau oder Verkauf von Liegenschaften oder Grundstücken
l) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Fusion oder Auflösung der GsdW
- Art. 16** Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und zu interpretieren.
- Art. 17** Die Protokollführung obliegt der Protokollführerin/dem Protokollführer des Vorstandes und ist durch zwei an der Generalversammlung jeweils zu wählende Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler zu prüfen. Das Protokoll liegt an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht auf.
- Art. 18** 1 Jedes anwesende Mitglied der GsdW hat eine Stimme.
2 Für dringende Geschäfte kann der Vorstand eine schriftliche Urabstimmung (Korrespondenzbeschluss) anordnen, sofern die GsdW mehr als 300 Mitglieder zählt.
- Art. 19** Der Vorstand ist im Rahmen der Grundsätze und des Zwecks der GsdW die leitende Behörde. In dieser Funktion vertritt er die GsdW nach aussen.
- Art. 20** 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollten je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Blauen Kreuzes, Kantonalverband Graubünden, sowie des Blauen Kreuzes, Kantonalverband Zürich, angehören.
2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Einzelmitglieder der GsdW sein.
3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.
4 Die einzelnen Betriebe sind an den Sitzungen des Vorstandes durch je eine Person aus der Betriebsleitung beratend vertreten.

- Art. 21** 1 Der Vorstand ist beauftragt, sich getreu den Grundsätzen der GsdW für die Erfüllung ihres Zwecks einzusetzen, Initiativen zu ergreifen und die Tätigkeit der einzelnen Betriebe zu koordinieren.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehören:
- a) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik
 - c) Wahl der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter der einzelnen Betriebe
 - d) Führung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter und Kontrolle ihrer Arbeit
 - e) Wahl der Mitglieder von temporären Fachkommissionen
 - f) Beschlussfassung über Reglemente, Pflichtenhefte sowie weitere allgemeinverbindliche Beschlüsse für die einzelnen Betriebe
 - g) Vorbereitung der Traktanden der Generalversammlung
 - h) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 3 Zu seinen Finanzbefugnissen gehören:
- a) Der Vorstand ist zuständig für alle Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung verabschiedeten Budgets sowie für Beschlüsse über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 25 000.– und über frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10 000.– pro Rechnungsjahr.
 - b) Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes hat für einmalige Ausgaben eine selbstständige Ausgabenbefugnis von CHF 5000.– pro Rechnungsjahr.
 - c) Die Kassierin/der Kassier der GsdW hat für einmalige Ausgaben eine selbstständige Ausgabenbefugnis von CHF 2500.– pro Rechnungsjahr.
 - d) Ausgaben, für die das Budget keinen ausreichenden Kredit enthält, bedürfen grundsätzlich eines Nachtragskredits der Generalversammlung. Davon ausgenommen sind Nachtragskredite bis zu 20% des im Budget enthaltenen Betrags, maximal aber CHF 20 000.–. Kreditüberschreitungen sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
 - e) Für die Rechnungsführung kann eine Treuhandfirma beigezogen werden.
- Art. 22** a) Der Vorstand wählt für jeden Betrieb eine Betriebsleitung. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist für die operative Umsetzung der Strategie und Geschäftspolitik im Auftrag des Vorstandes verantwortlich.
- b) Aufgaben und Kompetenzen werden mit Anstellungsvertrag und Pflichtenheft geregelt.
- Art. 23** 1 Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.
- 3 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.
- Art. 24** 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der GsdW führen Präsident/-in, Aktuar/-in und Rechnungsführer/-in je zu zweien kollektiv.
- 2 Im Übrigen bestimmt der Vorstand allfällige weitere zeichnungsberechtigte Personen und deren Zeichnungsbefugnisse.
- Art. 25** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Vorstandes oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.
- Art. 26** Das Protokoll des Vorstandes ist nicht öffentlich.
- Art. 27** 1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein bis drei Jahre.

3 Die Generalversammlung kann auf eine Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) alle anwesenden Genossenschafter und Genossenschafterinnen zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 28 Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Art. 29 Zur Auflösung oder Fusion mit einer anderen Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschafterinnen und Genossenschafter notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, bei welcher es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Art. 30 1 Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Verpflichtungen verbleibende Vermögen geht zur Verwaltung an das Blaue Kreuz, Kantonalverband Zürich (70%), und an den Blaukreuzverein Davos (30%), bei dessen Fehlen an das Blaue Kreuz, Kantonalverband Graubünden, über, und soll ähnlichen Zwecken zur Verfügung gehalten werden.

2 Sollte sich innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung der GsdW keine Nachfolgeeinrichtung bilden, so können die beiden Begünstigten über das Genossenschaftsvermögen verfügen.

Art. 31 Publikationsorgan der GsdW ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 32 Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form.

Art. 33 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. April 2001 und alle zu ihnen im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse.

Art. 34 Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgehalten wurde, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) verwiesen.

Art. 35 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Juni 2011 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Der Vorsitzende und Präsident
Stephan Kunz

Vorstandsmitglied
Thomas Stüssi

Davos, 5. Juni 2011